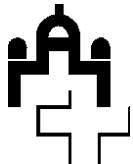


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli nazional




---

**23.3225 s Mo. Maret Marianne. Steuerabzug der Kosten für die Installation von Ladeinfrastrukturen in Gebäuden**

---

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 30. Oktober 2023

---

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2023 die Motion geprüft, die Ständerätin Marianne Maret am 16. März 2023 eingereicht und der Ständerat am 31. Mai 2023 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die notwendigen Verordnungsänderungen vorzunehmen, damit die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge zu steuerlichen Abzügen berechtigt. Dadurch sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden dazu bewegt werden, Ladestationen einzurichten, und somit die Entwicklung der elektrischen Mobilität beschleunigt werden.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 16 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion anzunehmen. Eine Minderheit (Wermuth, Bendahan, Birrer-Heimo, Nussbaumer) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Grossen Jürg (d/f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



## Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Verordnungsänderungen vorzunehmen, damit die Installation von Ladeinfrastrukturen zu steuerlichen Abzügen berechtigt. Dadurch sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gebäude dazu bewegt werden, Ladestationen einzurichten, und die Entwicklung der elektrischen Mobilität soll so beschleunigt werden.

### 1.2 Begründung

Das Fehlen von Ladeinfrastrukturen ist ein wesentliches Hindernis für den Wechsel zu Fahrzeugen, die nicht mit fossiler Energie betrieben werden. Es führt dazu, dass heute noch viele Personen, die ihr Fahrzeug ersetzen wollen, darauf verzichten, auf ein Elektrofahrzeug zu wechseln.

Der Bundesrat hat die Wichtigkeit dieser Frage erkannt und schlägt deshalb im Rahmen der Revision des CO2-Gesetzes für die Zeit nach 2024 vor, die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben mit mehreren Arbeitsplätzen und auf öffentlichen Parkplätzen im Zeitraum von 2025 bis 2030 mit 180 Millionen Franken zu fördern. Diese Gelder sollen mehrheitlich für öffentliche Parkplätze reserviert werden.

Da Elektrofahrzeuge hauptsächlich zuhause aufgeladen werden, hängt die Entscheidung für den Wechsel zur Elektromobilität davon ab, ob dort Ladeinfrastrukturen vorhanden sind. Für die rund zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung, die zur Miete wohnen, setzt der Entscheid für den Kauf eines Elektrofahrzeugs voraus, dass sich die Vermieterinnen und Vermieter für die Installation von Ladestationen entschieden haben. Ein zusätzlicher Anreiz zu deren Installation würde die Zahl der Fälle vermindern, in denen mangels einer Ladestation im Wohngebäude auf ein Elektrofahrzeug verzichtet wird.

Aus klimapolitischer Sicht wird der Anreiz, ein altes Fahrzeug durch ein Fahrzeug zu ersetzen, das nicht mit fossiler, sondern elektrischer Energie betrieben wird, umso stärker, je mehr Ladestationen so rasch wie möglich installiert werden. Kommen zu den bereits vorgesehenen Subventionen noch steuerliche Abzüge für die Installation von Ladestationen in den Gebäuden hinzu, so kann dieser Wechsel noch beschleunigt werden. Diese Möglichkeit wurde übrigens schon in der Vernehmlassung zur Revision des CO2-Gesetzes ins Spiel gebracht. Sie wurde aber im Rahmen jener Reform nicht weiter diskutiert, da mit Artikel 32 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer bereits eine gesetzliche Grundlage für einen solchen Abzug besteht. Der Bundesrat hat also schon heute die Kompetenz, die mit der Installation von Ladestationen verbundenen Kosten steuerlich zum Abzug zuzulassen - nur hat er davon bisher nicht Gebrauch gemacht. Eine solche Massnahme könnte sehr schnell umgesetzt werden und den Hauseigentümerinnen und -eigentümern ein klares und starkes Signal senden.

Die Verordnung des EFD über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien umschreibt im Einzelnen die Massnahmen, die zu einem steuerlichen Abzug der Kosten berechtigen. Sie ist seit 1995 in Kraft und wurde seither noch nie geändert. Sie stammt also aus einer Zeit, in der die Entwicklung der Elektromobilität zweifellos noch nicht dieselbe Bedeutung hatte wie heute. Nun soll sie im Sinne der vorliegenden Motion revidiert werden.



## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 2023

Der Gesetzgeber hat im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) Investitionen bei Liegenschaften im Privatvermögen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt (Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz DBG). Konkretisiert wird dieser Grundsatz in zwei Ausführungserlassen: in der Liegenschaftskostenverordnung des Bundesrates (SR 642.116) und in der Verordnung des EFD über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1). Die zum Abzug berechtigten Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden. Die Auflistung ist nicht abschliessend. Die Installation von Ladestationen wird nicht explizit erwähnt.

Im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG; SR 642.14) ist die inhaltlich gleiche Regelung als Kann-Vorschrift formuliert (Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG). Inzwischen machen hiervon sämtliche Kantone Gebrauch. Wird die steuerliche Förderung des Energiesparens und des Umweltschutzes auch im kantonalen Recht verankert, sind die bundesrechtlichen Vorgaben massgebend.

Es gibt bei der Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in bestehenden Gebäuden noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Die kantonalen Praxen fallen unterschiedlich aus. Die einen vertreten die Sichtweise, wonach die Ladestationen keinen Einfluss auf die Energieeffizienz der Liegenschaft haben. Andere zielen darauf ab, dass die Kosten für die Installation von Ladestationen nur in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zum Abzug zugelassen werden. Entscheidend ist somit, dass das Elektrofahrzeug mit grünem Strom geladen wird.

Da keine gefestigte Praxis zur Abzugsfähigkeit der Kosten für die Installation von Ladestationen besteht, ist das EFD bereit, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem UVEK eine Prüfung vorzunehmen und gegebenenfalls die oben genannte EFD-Verordnung zu revidieren, sollte das Ergebnis dieser Prüfung positiv ausfallen. Der Bundesrat würde im Zweitrat eine entsprechende Änderung beantragen, falls der Ständerat die Motion annimmt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 31. Mai 2023 mit 28 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen an.

## 4 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit hält die von der Motion geforderte steuerliche Abziehbarkeit der Installation von Ladeinfrastrukturen für angezeigt. Der fehlende Zugang insbesondere von Mieterinnen und Mietern zu Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge ist ein grosses Hindernis bei der Umstellung auf die Elektromobilität. Damit ist die Motion ein Schritt hin auf das Ziel der Dekarbonisierung der Mobilität. Im Vergleich mit dem umliegenden Ausland sind die Zuwachsraten der Elektromobilität in der Schweiz aktuell gering.

Eine Minderheit der Kommission lehnt die Motion ab, da Steuerabzüge grosse Mitnahmeeffekte aufwiesen und dadurch nicht effizient seien. Eine direkte Förderung, wie sie der Entwurf des Bundesrates zur Revision des CO2-Gesetzes für die Zeit nach 2024 (22.061) vorsieht, ist ihrer Ansicht nach sinnvoller und zielgerichteter.

Darüber hinaus handle es sich bei dem Steuerabzug um eine ungerecht verteilte Förderung, da von einem solchen vor allem Personen mit hohem Einkommen profitierten.

Der Antrag des Bundesrates, die Motion in einen Prüfauftrag umzuwandeln, wurde mit 15 zu 8 Stimmen abgelehnt.